

§ 1 — Name Zweck und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **German American Exchange e.V.**
Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach der Eintragung führt er den Namen „German American Exchange e. V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sitz des Vereins ist München.

§ 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des deutsch-amerikanischen Austausches von Studenten und jungen Berufstätigen aus Deutschland bis maximal 35 Jahren, insbesondere deren sachgerechten Auswahl und Betreuung für die Durchführung von Praktika (internships) in den USA.
Der Satzungszweck soll durch einen intensiven transatlantischen Dialog zwischen Unternehmen und Universitäten sowie durch die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter und anderer Organisationen in Deutschland und den USA erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist der transatlantischen Wertegemeinschaft verpflichtet, deren tragende Fundamente die persönliche Würde jedes einzelnen Menschen, die unteilbaren Menschenrechte, Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sind.
- (4) Diese Zwecke bestehen sowohl insbesondere in der allseitigen Förderung der transatlantischen Entwicklung, der Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und der Förderung, Durchführung sowie der sachgerechten Auswahl von Programmteilnehmern in Deutschland. Ebenso gilt das für die Auswahl von Gastunternehmen bzw. Gastinstitutionen in den USA als auch generell für die Pflege der deutsch-amerikanischen Beziehungen unter Berücksichtigung ihrer Tradition und der notwendigen Weitergabe an die Jugend.
Der Satzungszweck soll durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und aller interessierter Dritter erreicht werden.
- (5) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes dritter Unternehmen und Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person in Deutschland und den USA werden. Eine Liste der Gründungsmitglieder des Vereins ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
- (7) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand
- (8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag pro rata temporis zu zahlen.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Möglichkeiten steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 — Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertretenden Vorsitzenden) und bis zu drei weiteren Personen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung nach außen ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Jedes Mitglied kann sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (9) Für Satzungsänderungen jeglicher Art sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich und ausreichend.
- (10) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung.
- (11) Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (12) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 — Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren, welcher den Beirat leitet. Dessen Amtszeit dauert fort bis zu einer Neuwahl.

§ 9 — Partner-Mitgliedschaft

- (1) Der Verein wird für die institutionelle Förderer des Vereins, die in ähnlicher Weise wie der Verein die deutsch-amerikanischen Beziehungen fördert, den Status einer Partner-Mitgliedschaft schaffen. Partner-Mitglieder sind nicht Mitglieder des Vereins im Sinne § 3 dieser Satzung. Ihnen soll aber die Möglichkeit eingeräumt werden, den Verein in ähnlicher Weise zu fördern wie ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Partner-Mitgliedschaft sowie der Rechtsform werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 — Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr bis zum 31.12.2015 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nebst Vermögensübersicht bzw. eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz auf. Ferner schlägt er der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer vor, die den Rechnungsabschluss von vier Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses durch den Vorstand zu prüfen, über die satzungsgemäße Mittelverwendung zu berichten und auf eine mögliche Bestandsgefährdung des Vereins hinzuweisen haben.

§ 11 — Vereinszweck

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht werden. Neben den Mitgliedsbeiträgen können die Mittel des Vereins insbesondere aus Zuwendungen von Partnern und sonstigen Dritten aufgebracht werden.
- (2) Die Erträge des Vereinsvermögens sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 12 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung zu. Wird binnen dieser Frist keine Bestimmung vorgenommen, fließt das Vermögen an die *Stiftung Bayerisches Amerikahaus gGmbH - Bavarian Center for Transatlantic Relations, Karolinenplatz 3, 80333 München*. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 9. Februar 2015 errichtet und am 4. November 2015 geändert.

Unterschriften

Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind.